



- 01.06.2002 Bilaterale Abkommen treten in Kraft
- 01.01.2004 kantonales Arbeitsmarktgesetz tritt in Kraft
- 01.06.2004 Einführung freier Personenverkehr EU-15
- 01.10.2005 Arbeitsmarktaufsicht flächendeckend aufgebaut
- 01.04.2006 Einführung freier Personenverkehr EU-25
- 27.09.2006 Fazit nach 2 Jahren freiem Personenverkehr und einem Jahr Arbeitsmarktaufsicht

Medienkonferenz Arbeitsmarktaufsicht im Kanton Bern

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt sowie die wesentlichen Eckdaten der Arbeitsmarktaufsicht seit 2004.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft ist seit 2004 sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Bern kräftig gewachsen. Getragen wurde das Wachstum in erster Linie durch die starke Expansion des Aussenhandels, die belebte Binnennachfrage und zunehmende Investitionstätigkeiten. Das BIP-Wachstum wird für das Jahr 2006 aktuell auf 2.4% geschätzt.

Der Kanton Bern zählt über 950'000 Einwohnerinnen und Einwohner und ungefähr 550'000 Erwerbstätige. Dies sind 13% der Erwerbstätigen der Schweiz. Der Kanton Bern ist geprägt von einer tiefen Arbeitslosigkeit und einer hohen Erwerbsquote aber auch von einem relativ geringen Volkseinkommen pro Kopf. Das Bruttoinlandprodukt des Kantons Bern betrug 2004 fast 52 Milliarden CHF und der provisorische Wert für das Volkseinkommen pro Kopf für das Jahr 2004 beträgt 44'845 CHF. Im Kanton Bern waren 2001 38'000 Unternehmen tätig. Davon zählten 86.4% weniger als 10 vollzeitäquivalente Beschäftigte, 11.1% zwischen 10 und 50 und 2.5% über 50 vollzeitäquivalente Beschäftigte.

Tab.1: Wirtschaftsregionen im Kanton Bern im Überblick

Wirtschaftsregion	Bevölkerungsanteil	Beschäftigungsanteil	wichtigste Wirtschaftszweige
Bern-Mittelland	37%	48%	Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung
Biel-Seeland	16%	14%	Industrie, Uhren- und Investitionsgüterindustrie
Berner Oberland	21%	17%	Tourismus, Gastgewerbe, Baugewerbe (NEAT)
Emmental	12%	10%	Landwirtschaft, Maschinen- und Präzisionsindustrie
Oberaargau	8%	7%	Industrie, Investitionsgüterindustrie
Berner Jura	5%	4%	Industrie, Uhren- und Investitionsgüterindustrie

Quelle: Bundesamt für Statistik, BAK Basel Economics, eigene Berechnungen

Entwicklung des Arbeitsmarktes

Die wirtschaftliche Erholung hat zu einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt geführt. Nach einer langen Phase der Stagnation hat sich die Beschäftigungssituation im ersten Halbjahr 2006 deutlich verbessert.

Im Juli 2006 wurde mit einer Arbeitslosenquote von 2.2 Prozent der tiefste Wert seit fast vier Jahren erreicht. Die Arbeitslosenquote der Schweiz hat sich in diesem Zeitraum ähnlich entwickelt, bewegt sich

aber ungefähr einen Prozentpunkt über dem Wert des Kantons Bern.

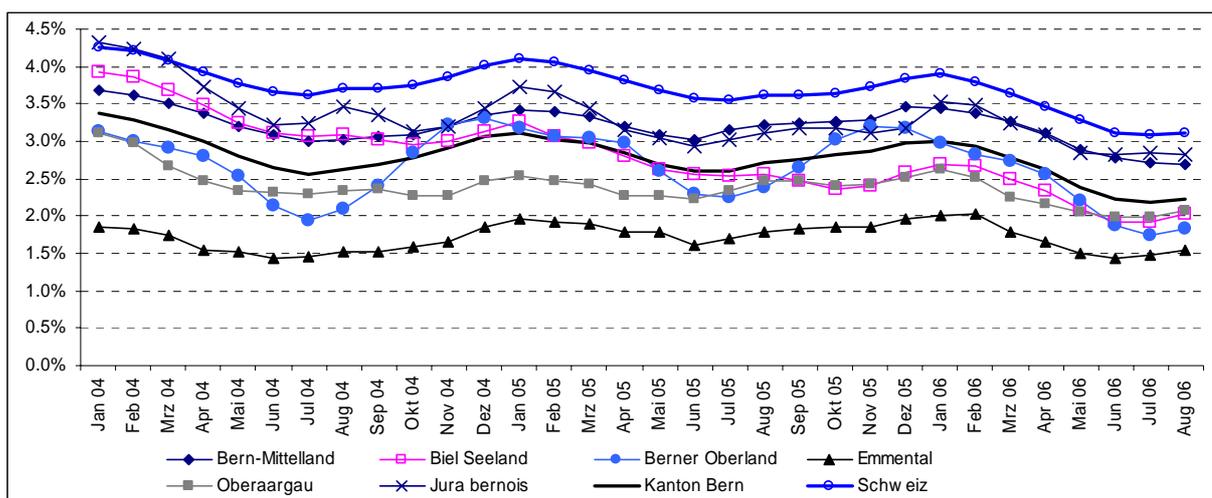
Tab.2: Entwicklung der Arbeitslosen und Stellensuchenden im Kanton Bern

	Arbeitslose		Stellensuchende	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
August 2004	13'762	2.6%	21'172	4.3%
August 2005	14'157	2.7%	21'445	4.4%
August 2006	11'675	2.2%	18'444	3.5%

Quelle: beco, AVAM

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich insbesondere in den stark vom Industriesektor geprägten Regionen Biel-Seeland, Berner Jura und Oberaargau verbessert. Untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenquote in den Berner Wirtschaftsregionen sowie im Kanton Bern und in der Schweiz im Vergleich.

Abb. 1: Entwicklung der Arbeitslosen in den Wirtschaftsregionen



Quelle: beco, AVAM

Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist deutlich angestiegen und hat auch zu einer Zunahme der Ausländerinnen und Ausländern geführt. Im Kanton Bern leben zurzeit 115'959 Ausländerinnen und Ausländer, dies entspricht einem Anteil von 12.1%. Davon sind 1.9% Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, 27.5% sind Aufenthaltnerinnen und Aufenthaltner und 70.6% sind Niedergelassene.

Arbeitsmarktaufsicht im Kanton Bern

Aufgaben der Arbeitsmarktaufsicht

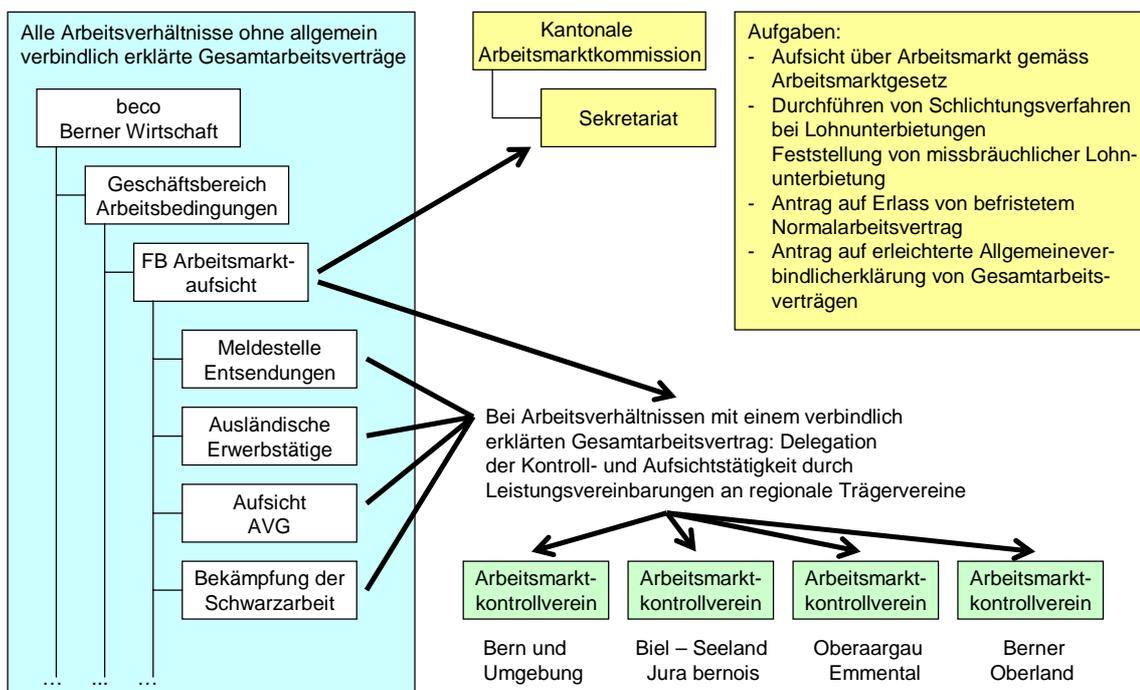
Die Arbeitsmarktaufsicht ist das Kernstück der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Der Kanton Bern hat im Bereich Arbeitsmarktaufsicht und –beobachtung Bundesgesetze zu vollziehen. Dazu gehören das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz) und die flankierende

Massnahmen, die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, welche die Erwerbstätigkeit von Bürgern aus Nicht-EU Staaten regelt sowie das kommende Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Durchführung hat der Kanton Bern im kantonalen Arbeitsmarktgesetz (AMG) geregelt. Das AMG sieht ausdrücklich die Mitarbeit der Sozialpartner bei der Arbeitsmarktaufsicht vor.

Organisation der Arbeitsmarktaufsicht

Die Arbeit des Kantons Bern im Bereich Arbeitsmarktaufsicht ist subsidiär zu den Sozialpartnern. In Branchen, in denen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gültig ist, sind die Sozialpartner für die Arbeitsmarktaufsicht zuständig. In den übrigen Branchen ist der Kanton Bern zuständig. Untenstehende Grafik zeigt die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Organisationen im Bereich Arbeitsmarktaufsicht.

Abb. 2: Arbeitsmarktaufsicht im Kanton Bern: Aufgabenteilung zwischen Kanton, KAMKO und Arbeitsmarktkontrollorganen



Die kantonale Arbeitsmarktkommission KAMKO

Die KAMKO besteht aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie drei Behördenvertretern. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus Herrn Christoph Erb (Präsident), Direktor des Verbands Berner KMU, Herrn Corrado Pardini, Co-Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons Bern und Herrn Adrian Studer, Vorsitzender der Geschäftsleitung des beco.

Arbeitsmarktkontrollvereine

Im Kanton Bern bestehen vier Arbeitsmarktkontrollvereine in den Regionen Bern-Mittelland, Biel-Seeland/Berner Jura, Emmental/Oberaargau und Berner Oberland. Ihre Aufgabe ist die Kontrolltätigkeit

zur Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und des Entsendegesetzes sowie Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zusätzlich kontrollieren die Vereine im Auftrag des kantonalen Gewässerschutzamtes die Einhaltung von Vorschriften des Gewässerschutzes auf Baustellen. Mitglieder der Kontrollvereine sind die paritätischen Kommissionen der Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Paritätische Kommissionen

Die paritätischen Kommissionen haben die Aufgabe, die in Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Bestimmungen durchzusetzen. Je nach Gültigkeitsbereich des Gesamtarbeitsvertrags sind diese auf nationaler, kantonaler oder regionaler Stufe tätig. Sie können dafür erforderliche Kontrolltätigkeiten an Dritte, beispielsweise Arbeitsmarktkontrollvereine, delegieren.

Im Kanton Bern sind 45 paritätische Kommissionen in 26 Branchen eingesetzt. 16 paritätische Kommissionen sind für die ganze Schweiz zuständig, 5 sind kantonal organisiert und 24 sind regional tätig. Die Liste der paritätischen Kommissionen ist im Anhang abgebildet.

Weitere paritätische Kommissionen oder Betriebskommissionen überwachen die Einhaltung von firmenbezogenen Gesamtarbeitsverträgen.

Die Meldestelle des Kantons Bern

Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist zuständig für die Arbeitsmarktaufsicht. Er führt die kantonale Meldestelle, welche als zentrale Stelle alle Meldungen über entsandte Arbeitnehmende, vermutete Schwarzarbeit, sowie Klagen über missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegennimmt. Die Meldestelle koordiniert das weitere Vorgehen bei Abklärungen. Sie arbeitet dabei eng mit den zuständigen Behördenstellen und den Arbeitsmarktkontrollvereinen zusammen.

Fakten und Zahlen zur Arbeitsmarktaufsicht

Entsandte Arbeitnehmende im Kanton Bern

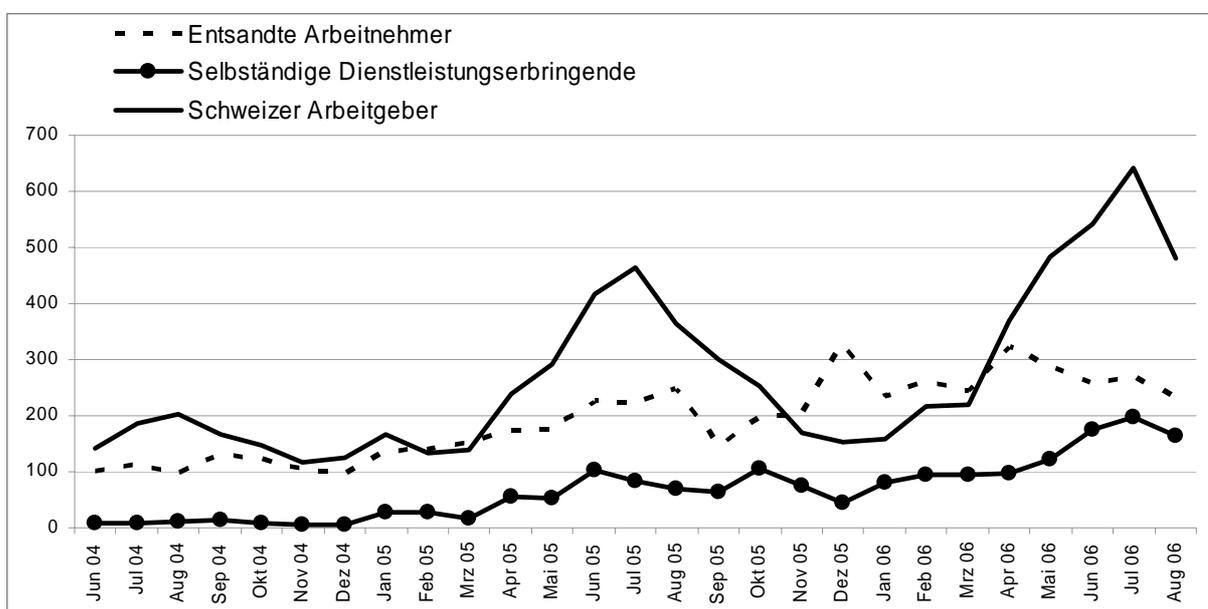
Das bilaterale Abkommen mit der EU über den freien Personenverkehr ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Um Erwerbstätige vor Sozial- und Lohndumping zu schützen, gelten seitdem die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf neue EU-Mitgliedländer wurden die flankierenden Massnahmen zusätzlich verstärkt. Sie gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der westeuropäischen EU- und EFTA-Länder, welche im Auftrag ihres Unternehmens in die Schweiz entsandt werden, als selbständige Dienstleister Aufträge ausführen oder für längstens 90 Tage für einen Schweizer Arbeitgeber arbeiten. Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umfassen folgende Schwerpunkte:

- Arbeitseinsätze, müssen zehn Tage vor Einsatzbeginn gemeldet werden, wenn sie länger als acht Tage dauern (in Risikobranchen bereits ab erstem Tag). Die maximale Dauer des Arbeitseinsatzes beträgt 90 Tage.
- Die in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die Entsandten eingehalten werden.

- Eine kantonale tripartite Kommission (im Kanton Bern die kantonale Arbeitsmarktkommission, KAMKO) bestehend aus den Sozialpartnern und Behörden beurteilt Klagen über missbräuchliche Lohnunterbietung und führt ein Verständigungsverfahren mit dem fehlbaren Arbeitgeber durch.
- Im Falle von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung kann der Kanton auf Antrag der KAMKO einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen. Besteht ein Gesamtarbeitsvertrag kann er auf Antrag der KAMKO erleichtert allgemein verbindlich erklärt werden.

Untenstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Einsätze nach Entsendegesetz seit Juni 2004. Im Juli 2006 wurde ein Höhepunkt bei den Meldungen erreicht.

Abb. 3: Entwicklung der Einsätze nach Entsendegesetz im Kanton Bern



Quelle: beco

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl Meldungen pro Quartal und die prozentualen Anteile der Meldungen in den verschiedenen Kategorien nach Entsendegesetz.

Tab.3: Meldungen nach Entsendegesetz im Kanton Bern

		2004	2005					2006				
		Total*	1.Q.	2.Q.	3.Q.	4.Q.	Total	1.Q.	2.Q.	3.Q.**	4.Q.	Total
Entsandte Arbeitnehmende	Anzahl	762	430	571	618	728	2'347	737	862	501		2'100
	%	40%	46%	33%	31%	48%	38%	46%	33%	25%		34%
Selbständige Dienstleistungserbringende	Anzahl	60	71	211	217	226	725	268	394	361		1'023
	%	3%	8%	12%	11%	15%	12%	17%	15%	18%		16%
Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgeber	Anzahl	1'089	441	948	1'127	575	3'091	594	1'395	1'122		3'111
	%	57%	47%	55%	57%	38%	50%	37%	53%	57%		50%
Total	Anzahl	1'911	942	1'730	1'962	1'529	6'163	1'599	2'651	1'984		6'234
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%		100%
Verstösse	Anzahl		2	5	12	9	28	12	4	17		33

* Kennzahlen ab 1.6.04, Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen

** Kennzahlen bis Ende August 2006

Quelle: beco

Übrige ausländische Arbeitnehmende

Zur Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern die nicht aus westeuropäischen EU- oder EFTA-Ländern stammen, benötigen die Arbeitgebenden weiterhin eine Bewilligung. Dies gilt bis 2011 auch für Angehörige der neuen EU-Länder aus Osteuropa. Voraussetzung ist auch hier die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen erfolgt einerseits über die Gesuchsprüfung bei der Bewilligungserteilung und andererseits durch die Arbeitsmarktkontrollen.

Schwarzarbeit

Unter Schwarzarbeit versteht man Arbeiten, bei denen rechtliche Bestimmungen verletzt werden. Dazu gehört das Umgehen gesetzlicher Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge oder das Nichteinhalten von verbindlich erklärten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Bandbreite reicht von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend bis hin zu organisierter, illegaler Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und insbesondere des Ausländerrechts. Betroffen von Schwarzarbeit sind aber nicht nur ausländische Arbeitnehmende.

Die Meldestelle des Kantons Bern leitet Meldungen von vermuteter Schwarzarbeit an die dafür zuständigen Stellen zur Abklärung und Sanktion weiter. Neben der zuständigen Verwaltungsstelle sind dies vor allem die paritätischen Kommissionen.

Der Kanton Bern hat im Rahmen eines Pilotprojekts Massnahmen gegen Schwarzarbeit bereits im kan-

tonalen Arbeitsmarktgesetz aufgenommen, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Am 1. Januar 2008 wird das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft treten. Der Kanton Bern wird im Rahmen dieses Gesetzes Vollzugsaufgaben übernehmen.

Seit Januar 2004 sind bei der Meldestelle 1'470 Meldungen über vermutete Schwarzarbeit eingetroffen, 1'098 Fälle wurden in der Folge abgeklärt. Bei 63% der abgeklärten Meldungen hat sich der Verdacht auf Schwarzarbeit nicht bestätigt. Effektive Sanktionen wurden in 36% der Fälle ausgesprochen. Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Meldungen seit Januar 2004.

Tab.4: Meldungen über vermutete Schwarzarbeit 2004-2006

	abzuklärende Fälle		abgeklärte Fälle		
	total	Neuzugänge	total	Verdacht nicht bestätigt	Sanktionen
Jahr 2004*	459	459	342	233	109
1. Q. 2005	180	124	39	24	15
2. Q. 2005	295	154	122	72	50
3. Q. 2005	353	180	130	70	60
4. Q. 2005	401	178	146	96	50
1. Q. 2006	393	138	167	100	67
2. Q. 2006	362	136	98	67	31
3. Q. 2006**	365	101	54	35	19

*2004 wurden die Fälle anders berechnet als in den Folgejahren. Dies kann zu rechnerischen Unstimmigkeiten beim Jahresübergang führen

**bis 31. August 2006

Quelle: beco

Die Sanktionen erfolgten durch die zuständigen Stellen wie paritätische Kommissionen, Migrationsdienst, Steuerverwaltung, Ausgleichskasse AHV und Arbeitslosenkasse.

Anhang**KAMKO-Mitglieder**

Name	Organisation
Arbeitgebervertretung	
Christoph Erb (Präsident)	Berner KMU
Peter Sommer Grossrat	Berner KMU
Dr.iur. Claude Thomann	Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen
Erica Kobel-Ippen	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
Paul Sonderegger	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, section Jura Bernois
Arbeitnehmervertretung	
Corrado Pardini Grossrat (1. Vizepräsident)	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB
Rudolf Keller	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB
Christophe Gagnebin Membre du Grand Conseil	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB Représentant USJB
Fabio Tanner	angestellte bern
Alois Studerus	Travail.suisse/BE
Behördenvertretung	
Adrian Studer (2. Vizepräsident)	VOL beco Geschäftsleitung
Gisela Basler, Fürsprecherin	POM Amt für Migration und Personenstand
Dr.iur. Irene Graf Lerch	BVE Rechtsamt
Beisitzer AVIG	
Alexander Deluca	beco Arbeitslosenkasse
Sibylle Beyeler	ERZ Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Sekretariat	
Sekretariat KAMKO Anton Bolliger	VOL beco Stab
Secrétariat Comité régional du Jura bernois (CRJB) Claude Röthlisberger	VOL beco Caisse de chômage
Christian Müller	VOL beco Stab

Arbeitsmarktkontrollvereine AMKV

Arbeitsmarktkontrollverein Region Bern	
Adresse	Monbijoustrasse 61 Postfach 111 3000 Bern 23
Tel, Fax, Mail	Tel. 031 385 22 82 Fax. 031 385 22 20 info.bern@amk-cmt.ch http://www.amk-cmt.ch/region-bern
Präsident	Peter Kaufmann
Sekretär	Markus Gerber
Arbeitsmarktkontrolleur	Robert Schwitter
Arbeitsmarktkontrollverein Biel/Bienne-Seeland et Jura Bernois	
Adresse	Postfach / Case Postale 642 2501 Biel / Bienne
Tel, Fax, Mail	Tel. 032 366 66 48 Fax. 032 366 66 40 info@amk-cmt.ch www.amk-cmt.ch/bienne-seeland
Präsident	Corrado Pardini
Sekretär	Peter Lehner
Arbeitsmarktkontrolleure	Stefan Hirt José Ballamann José Iglesias
Arbeitsmarktkontrollverein Oberaargau/ Emmental	
Adresse	Ziegelgut 2D 3401 Burgdorf
Tel, Fax, Mail	Tel. 034 422 72 62 Fax. 034 422 17 50 info.burgdorf@amk-cmt.ch www.amk-cmt.ch/oberaargau
Präsident	Willi Bähler
Sekretär	Peter Sommer
Arbeitsmarktkontrolleur	Rolf Massa
Arbeitsmarktkontrollverein Berner Oberland	
Adresse	Militärstrasse 5 3607 Thun
Tel, Fax, Mail	Tel. 033 225 14 00 Fax. 033 225 14 09 info.thun@amk-cmt.ch www.amk-cmt.ch/oberland
Präsident	Adolf Graber
Sekretär	Christian Fahrni
Arbeitsmarktkontrolleur	Marcel Gusset

Zuständige paritätische Kommissionen im Kanton Bern

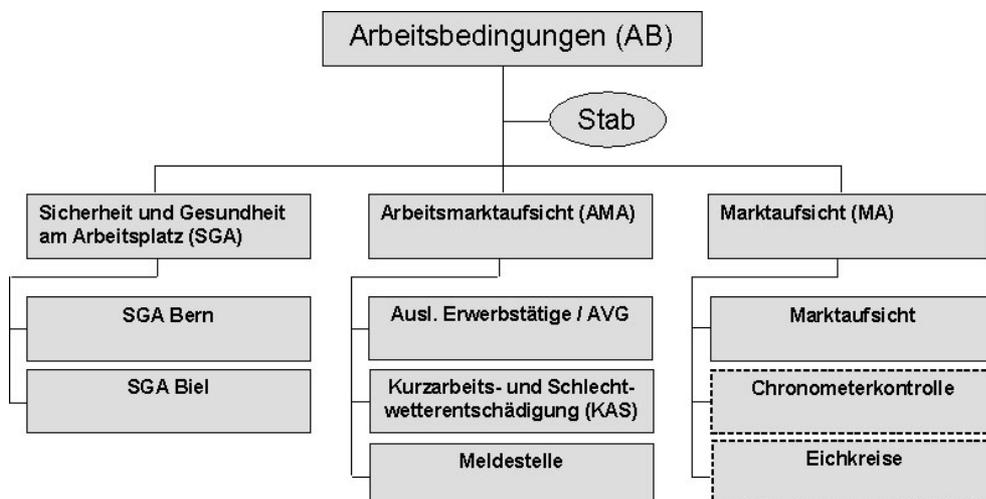
Branche	Name	Gültigkeitsbereich
Baugewerbe	Paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes	Region Bern, Region Berner Oberland, Region Biel-Seeland, Region Oberaargau- Emmental
	Commission paritaire du bâtiment et du Génie civil	région du Jura Bernois
Betonwarenindustrie	Paritätische Berufskommission der Betonwarenindustrie	Schweiz
Coiffeurgewerbe	Paritätische Landeskommission im Coiffeurgewerbe	Schweiz
Carrossiergewerbe	Paritätische Berufskommission des Carrossiergewerbes	Schweiz
Dach + Wand	Schweizerischer Verband Dach und Wand SVDW Paritätische Landeskommission	Schweiz
Decken + Innenausbau	Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbau-systeme	Schweiz
Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche	Paritätische Berufskommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	Region Bern und Umgebung Region Biel-Seeland, Region Thun und Umgebung
	Commission paritaire de l'installation électrique et de l'installation de télécommunication	région du Jura Bernois
Gastgewerbe	Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes	Schweiz
Geleisbau	Schweizerische Paritätische Kommission (SPK) Gleisbau	Schweiz
Gerüstbau	Paritätische Berufskommission Gerüstbau	Schweiz
Gebäudetechnik	Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche	Kanton Bern
	Commission paritaire régionale des secteurs du chauffage, de la climatisation, de la ventilation, de la ferblanterie et de l'installation sanitaire	région du Jura Bernois
Isoliergewerbe	Paritätische Kommission im Isoliergewerbe	Kanton Bern
Kaminfeger	Paritätische Berufskommission des Kaminfegergewerbes	Kanton Bern
Maler- und Gipsergewerbe	Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes	Region Bern-Land, Region Bern-Stadt, Region Biel und Umgebung, Region Langenthal und Umgebung, Region Oberaargau- Seeland, Region Thun und Umgebung
	Commission paritaire jurassienne de la plâtrerie-peinture CFFJPP	région du Jura Bernois
Maschinen-, Elektro-, Metallindustrie	Paritätische Kommission Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	Schweiz
Marmor-Granitgewerbe	Paritätische Kommission Marmor	Schweiz

Metallgewerbe	Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe (PLKM)	Schweiz
Metzgereigewerbe	Paritätische Kommission des schweizerischen Metzgereigewerbes	Schweiz
Möbelindustrie	Paritätische Berufskommission der schweizerischen Möbelindustrie	Schweiz
Plattenlegergewerbe	Paritätische Berufskommission für das Plattenlegergewerbe Kanton Bern	Kanton Bern
Reinigungsgewerbe	Paritätische Berufskommission des Reinigungsgewerbes	Deutschschweiz
	Commission paritaire du nettoyage	französische Schweiz
Schreinergerwebe	Berufskommission für das Schreinergerwebe	Region Bern-Mittelland, Region Berner Oberland, Region Biel-Seeland, Region Ob- und Nidwalden, Region Ob- und Nidvalais
	Commission paritaire jurassienne de la menuiserie, ébéniste et charpente CPJMEC	région du Jura Bernois
Sicherheitsdienstleistungen, Transport	Paritätische Aufsichtskommission des GAV für die private Sicherheitsbranche	Schweiz
Gesundheitsgewerbe	Paritätische Kommission (Pariko) GAV für das Personal bernischer Spitäler	Kanton Bern
Zahntechnik	Paritätische Kommission VZLS Verband zahn-technischer Laboratorien der Schweiz	Schweiz
	Paritätische Berufskommission Zahntechnik	
Ziegelindustrie	Paritätische Berufskommission der schweizerischen Ziegelindustrie	Schweiz

Quelle: beco

Weitere paritätische Kommissionen oder Betriebskommissionen überwachen die Einhaltung von firmenbezogenen Gesamtarbeitsverträgen.

beco Berner Wirtschaft, Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen



Gesetzliche Grundlagen

SR 220 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 360a 1. Voraussetzungen

1 Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts—, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

2 Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Art. 360b 2. Tripartite Kommissionen

1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

4 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrages.

5 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

6 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

SR 823.20 Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Art. 7 Kontrolle

1 Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR11: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

2 Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

3 Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

4 Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht anwendbar.

5 Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

SR 823.201 Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Art. 11 Aufgaben der tripartiten Kommissionen

1 Die tripartiten Kommissionen haben mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie beurteilen die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- b. Sie wirken bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton;
- c. Sie beobachten den Arbeitsmarkt und stellen Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 des OR13 sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹⁴ fest;
- d. Sie klären Einzelfälle ab und führen das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 des OR durch;

- e. Sie stellen Antrag an Kanton oder Bund zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- f. Sie kontrollieren die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- g. Sie arbeiten mit andern Kontrollorganen gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zusammen;
- h. Sie melden Verstösse gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes;
- i. Sie prüfen die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.;
- j. Sie arbeiten mit dem Bund und den anderen Behörden zusammen;
- k. Sie verfassen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des seco.

2 Über die Arbeiten der tripartiten Kommission wird Protokoll geführt.

BSG 836.11 Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Art. 3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO)

1 Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) berät die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Arbeitsmarkt und stellt der tripartiten Kommission des Bundes oder der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrats Antrag zu befristeten Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

2 Sie erfüllt die bundesrechtlich festgelegten Aufgaben der tripartiten Kommissionen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann mit den tripartiten Kommissionen der Nachbarkantone zusammenarbeiten.

3 Sie nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen betreffend die Sanktionen, die bundesrechtlich im Zusammenhang mit den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in Fällen festgestellter Schwarzarbeit vorgesehen sind.

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

- a. paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben für Branchen beauftragen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind,
- b. zur Prüfung von Fällen mit Bezug zu Branchen oder Regionen ständige oder besondere Ausschüsse bilden,
- c. Expertinnen und Experten beiziehen,

d. die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einholung von Unterlagen und Informationen beauftragen.

Art. 5

Zusammensetzung und Organisation

1 Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Sozialpartner und auf Antrag der betroffenen Direktionen die Mitglieder der KAMKO und genehmigt deren Geschäftsreglement.

2 Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

3 Die Sozialpartner sind mit je vier Personen aus dem deutschsprachigen und mit je einer Person aus dem französischsprachigen Kantonsteil vertreten.

4 Soweit bundesrechtlich zulässig, können Aufgaben der KAMKO in deren Geschäftsreglement der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden.

Glossar

AMKV Arbeitsmarktkontrollverein

AMG Arbeitsmarktgesetz

AVE Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein GAV allgemeinverbindlich erklärt werden. Er gilt in diesem Fall auch für Betriebe und Arbeitskräfte, die nicht Mitglied einer beteiligten Verbands sind. Die AVE erfolgt auf Antrag der Vertragsparteien oder der KAMKO.

AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

GAV Zwischen Sozialpartnern freiwillig abgeschlossener Gesamtarbeitsvertrag

KAMKO Kantonale Arbeitsmarktkommission

NAV Normalarbeitsvertrag: Entgegen dem Wortlaut handelt es sich bei einem NAV nicht um einen Vertrag sondern um einen behördlichen Erlass. NAV, welche auf Antrag der KAMKO gestützt auf die Flankierenden erlassen werden, kommt eine höhere Verbindlichkeit zu als den übrigen NAV.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Arbeitsmarkt sind beim Bundeamt für Migration und beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vorhanden, unter: <http://www.bfm.admin.ch> und <http://www.seco.admin.ch/>

Sie finden unter www.be.ch/wirtschaftsdaten die folgenden Publikationen:

K+S-Bulletin

Konjunktur- und Strukturdaten zum Kanton Bern, erscheint in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober

K+S-Flash

Aktuelle Daten zur Arbeitslosigkeit, Inflation und Konjunkturentwicklung, erscheint monatlich.

Regionentabellen

Kennzahlen zu den Raumplanungsregionen im Kanton Bern